



**Fachhochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, den 13.11.2007

Laufende Nummer: 14/2007

Prüfungsordnung für den Studiengang Computer Science Teilzeit mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 27.09.2007

Herausgegeben vom
Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email: nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de

**Bachelorprüfungsordnung (BPO)
für den Teilzeitstudiengang
Bachelor of Science in Computer Science (BSc in CS-tz)
am Campus Sankt Augustin
an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg
vom 27.09.2007**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	3
§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Akademischer Grad	3
§ 3 Aufbau des Studiums	3
§ 4 Studienbuch	4
§ 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	4
§ 6 Studienleistungen: Prüfungen und Leistungsnachweise	4
§ 7 Anrechnung von Studienleistungen	6
§ 8 Mündliche Prüfungen	6
§ 9 Klausuren	6
§ 10 Freiversuch	7
§ 11 Studienarbeiten und Kolloquien	7
§ 12 Praxisprojekt	8
§ 13 Abschlussarbeit	8
§ 14 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit, Wiederholung	9
§ 15 Abschluss-Kolloquium (Verteidigung) und Bachelor-Abschlussprüfung	10
§ 16 Abschluss des Studiums, Verleihung des Grades, Modulnoten und Gesamtnote	10
§ 17 Zeugnis, Urkunde, Diploma-Supplement; Bescheid über Nichtbestehen; Bescheinigungen von Prüfungsleistungen	10
§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen	11
§ 19 Prüfungsausschuss	12
§ 20 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	13
§ 21 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelor-Grades	14
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten	14
§ 24 Inkrafttreten	15
Anhang 1: Aufbau des Studiums	16
Anhang 2: Prüfungen und Leistungsnachweise	17

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. Seite 474) erlässt der Fachbereich Informatik der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung regelt den Inhalt, Ablauf und das Verfahren der Prüfungen inklusive der Abschlussprüfung im Teilzeitstudiengang Bachelor of Science in Computer Science (BSc in CS - tz) des Fachbereiches Informatik der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg.

§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Akademischer Grad

(1) Das Studium vermittelt auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Konzepte, Methoden und Techniken der Informatik und qualifiziert die Studierenden dazu, diese sachgerecht und verantwortlich sowohl selbstständig als auch in Zusammenarbeit mit anderen bei der Lösung praktischer Problemstellungen mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien anzuwenden.

(2) Der Bachelor-Abschluss bildet einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Ziele des Studiums erreicht hat.

(3) Bei bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den internationalen akademischen Grad "Bachelor of Science". Der Grad befähigt grundsätzlich zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Teilzeitstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit zehn Semester. Das Studienangebot ist in Module gegliedert. Diese sind mit Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfersystem (ECTS) bewertet, welche den Arbeitsaufwand der Studierenden messen. Die Erbringung aller Studienleistungen eines Regelstudiensemesters ist jeweils mit 16 bis 20 Leistungspunkten bewertet (vgl. Anlage 1). Das Bachelor-Teilzeitstudium umfasst also insgesamt 180 Leistungspunkte. Darin enthalten ist ein betreutes Praxisprojekt im Umfang von 12 Leistungspunkten (siehe § 12). Der Fachbereich empfiehlt ausdrücklich und unterstützt Studienaufenthalte im Ausland.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienphasen je fünf Semester. Innerhalb der ersten Studienphase werden die Grundlagen behandelt. Die zweite Studienphase beinhaltet Vertiefungen, Spezialisierungen und die Bachelor-Abschlussarbeit. Der Aufbau der beiden Studienabschnitte ist in Anhang 1 dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(3) Für die Zulassung zu Leistungsnachweisen und Prüfungen können Vorleistungen, d.h. die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie die Erbringung von Übungs-, Praktikums- und Seminarleistungen verlangt werden.

(4) Mit dem Eintritt in die zweite Studienphase wählt die Studierende bzw. der Studierende eine Spezialisierung, die in der zweiten Studienphase bestanden werden muss. (Modul SPEZ, siehe Anhang 1).

(5) Die Leistungspunkte eines Moduls werden durch Nachweis der zugehörigen Studienleistungen erlangt, d. h. durch die aktive Teilnahme an Veranstaltungen und Bestehen der Leistungsnachweise oder Prüfungen

(6) Bis zwei Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltungen werden die in diesem Semester stattfindenden Lehrveranstaltungen und deren Zuordnung zu Semestern, Modulen und Spezialisierungen sowie die Leistungspunkte der einzelnen Veranstaltungen und die in diesen

Veranstaltungen jeweils zu erbringenden Prüfungen und Leistungsnachweise durch das Dekanat bekannt gegeben.

(7) Die Leistungspunkte für eine Studienleistung werden nur einmal angerechnet.

(8) Studierende besuchen Lehrveranstaltungen so, wie im Studienverlaufsplan festgelegt. In begründeten Fällen (z. B. Kindererziehung, Betreuung Pflegebedürftiger, Schwerbehinderung, Auslandsaufenthalt, Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule) kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden einem modifizierten Studienverlauf zustimmen.

(9) Lehrsprachen sind Deutsch oder Englisch. Bei Bekanntgabe der Lehrveranstaltungen wird die Lehrsprache angegeben.

(10) Studierende, die eine Studienleistung nicht bestanden haben oder nicht gemäß des allgemeinen oder individuellen Studienverlaufsplans am Studium teilnehmen, können zu einer Studienberatung verpflichtend eingeladen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich.

§ 4 Studienbuch

(1) Jede und jeder Studierende führt ein persönliches Studienbuch, es dient dem Nachweis der erbrachten Studienleistungen und der Dokumentation des Studienverlaufes. Alle Eintragungen werden den Studierenden durch das Prüfungsamt bereitgestellt.

(2) Das Studienbuch wird bei Aufnahme des Studiums vom Fachbereich ausgegeben. Die Verwendung dieses Studienbuches ist obligatorisch. Die oder der Studierende ist für die Führung und Vollständigkeit des Studienbuches verantwortlich.

(3) Den Verlust des Studienbuchs hat der Studierende dem Fachbereich unmittelbar zu melden. Auf Antrag der oder des Studierenden gibt der Fachbereich dieser bzw. diesem gegen Gebühr (Ziff. 30.5 der Allgemeinen Gebührenordnung - AVwGebO NRW - in der jeweils gültigen Fassung) ein neues Studienbuch aus. Die oder der Studierende hat für die Wiederherstellung des status quo ihres bzw. seines Studienbuches zu sorgen.

§ 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Im Anhang 2 dieser Prüfungsordnung sind die Prüfungen und ihre Zuordnungen zu den Modulen angegeben.

(2) Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester einen Zeitraum fest, in dem sich die Studierenden zu Prüfungen dieses Semesters anmelden können. Das Anmeldeverfahren kann in elektronischer Form erfolgen.

(3) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen zu dieser Prüfung erfüllt (vgl. § 3 (3)). Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die oder der Studierende die Abschlussprüfung in einem Studiengang Computer Science (Informatik) oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder wenn sie oder er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Werden Vorleistungen gemäß § 3 (3) für die Zulassung zu einer Prüfung verlangt, so sind diese von der verantwortlichen Dozentin oder dem verantwortlichen Dozenten bei Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden bekannt zu geben.

§ 6 Studienleistungen: Prüfungen und Leistungsnachweise

(1) Die abzulegenden Prüfungen und Leistungsnachweise sind im Anhang 2 dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Termine zu Prüfungen und Leistungsnachweisen werden rechtzeitig vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(2) Prüfungen können mündlich, als mündliche Prüfung oder als Kolloquium, sowie schriftlich in Form von Klausuren oder in Form der Abschlussarbeit erfolgen. Eine Prüfung kann aus schriftlichem und mündlichem Teil bestehen.

- (3) Die Prüferin oder der Prüfer kann festlegen, dass ein Teil der Prüfungsleistungen semesterbegleitend erbracht werden kann. Hierfür kommen Formen in Betracht, wie sie auch für Leistungsnachweise vorgesehen sind (siehe § 6 (9)). Regelungen zur Feststellung der Eigenständigkeit der Leistung gelten entsprechend (siehe § 6 (10)). Über die Dauer der Gültigkeit der semesterbegleitend erbrachten Leistungen entscheiden die Prüfer. Alle Bedingungen in Zusammenhang mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen sind bei Beginn der betreffenden Lehrveranstaltungen den Studierenden bekannt zu geben. In jedem Falle wird nach jeder Lehrveranstaltung eine Prüfung angeboten, mit der alleine ein bestmögliches Ergebnis erzielt werden kann.
- (4) Prüfungssprachen sind Deutsch oder Englisch. Bei Bekanntgabe der Lehrveranstaltungen wird die Prüfungssprache bekannt gegeben.
- (5) Prüfungen finden studienbegleitend statt. Zu jedem Semester werden zwei Prüfungszeiträume eingerichtet: der erste im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des Semesters, der zweite vor Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters. Für jedes Prüfungsfach wird je Semester ein Termin im ersten oder im zweiten Prüfungszeitraum angeboten.
- (6) Außer der Abschlussarbeit und außer dem Abschluss-Kolloquium kann jede pro Semester vorgesehene Modulprüfung höchstens zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. Die Regelungen für Freiversuche (siehe § 10) bleiben von Satz 1 und 2 unberührt.
- (7) Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung muss spätestens drei Semester nach Besuch der Lehrveranstaltungen des zugehörigen Moduls erfolgen. Für die weiteren Versuche werden die folgenden Fristen festgelegt: Die Anmeldung zum zweiten Versuch muss spätestens vier Semester, die Anmeldung zum dritten Versuch spätestens fünf Semester nach Besuch der Lehrveranstaltungen erfolgen. Bei Versäumnis dieser Fristen geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die oder der Studierende weist nach, dass sie oder er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. In diesem Fall sind die Versäumnisgründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für den Besuch der Lehrveranstaltungen ist der Studienverlaufsplan maßgeblich (siehe § 3 (8)). Für die Fristen gilt § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz entsprechend.
- (8) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Prüfung im zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm empfohlen, sich einem Beratungsgespräch mit einer Prüferin oder einem Prüfer zu unterziehen. Zweck des Beratungsgesprächs ist es, mögliche Gründe für den bisherigen Misserfolg im Studierverhalten der Kandidatin oder des Kandidaten zu erforschen und Möglichkeiten zur Verbesserung des Studierverhaltens aufzuzeigen.
- (9) Leistungsnachweise sind individuelle Studienleistungen, die insbesondere dazu dienen, die Anwendung der erworbenen Fachkenntnisse und Fähigkeiten sowie die Anwendung der erlernten Methoden zu erproben und einzuüben. Als Leistungsnachweise kommen insbesondere Übungen, Klausuren, Hausarbeiten, Studienarbeiten, Referate, Entwürfe, Praxisprojektberichte oder Projektarbeiten in Betracht. Für das Erreichen eines Leistungsnachweises kann von der Dozentin oder dem Dozenten die aktive Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung verlangt werden. Der Nachweis bloßer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung stellt keinen Leistungsnachweis im Sinne dieser Prüfungsordnung dar.
- (10) Bei Hausarbeiten und anderen schriftlichen Ausarbeitungen ist die Individualität der Leistung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen (z.B. Kolloquium, Fachgespräch, Klausur, etc.). Insbesondere kann von den Studierenden eine Erklärung über die selbständige Anfertigung der Ausarbeitung verlangt werden.
- (11) Prüferin oder Prüfer ist in der Regel die oder der für die Lehrveranstaltung zuständige Lehrende, in der die Studierende oder der Studierende den Leistungsnachweis erbringen will. Für semesterbegleitend zu erbringende Leistungsnachweise werden die Bedingungen mit Beginn der Lehrveranstaltung von der Dozentin oder dem Dozenten bekannt gegeben.

- (12) Eine förmliche Zulassung zur Erbringung von Leistungsnachweisen findet nicht statt; die Vorschriften über Versäumnisse finden keine Anwendung.
- (13) Der Leistungsnachweis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erfolgen, wenn der als Leistungsnachweis zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund von Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (14) Leistungsnachweise müssen nicht durch Noten bewertet werden. Ein Leistungsnachweis ist erbracht, wenn die oder der Prüfende die Erbringung der Leistung bestätigt.
- (15) Versuche zur Erbringung von Leistungsnachweisen können unbeschränkt wiederholt werden. Ein erfolgreich abgeschlossener Leistungsnachweis kann nicht wiederholt werden.

§ 7 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet. Studienleistungen in anderen Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit ihre fachliche Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Studienleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.
- (2) Der Absatz 1 gilt für die Anrechnung von Praxissemestern und Praxisprojekten und die dabei erbrachten Studienleistungen sowie für die Anrechnung von Studienleistungen aus einem Vollzeitstudiengang unter Berücksichtigung des Teilzeitstudiengangs entsprechend.
- (3) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfern.
- (6) Werden Studienleistungen angerechnet, so legt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden einen individuellen Studienverlaufsplan fest. Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Aufgabenstellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und methodisch zu lösen vermag. Ferner soll in mündlichen Prüfungen festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein hinreichend breites Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.
- (3) Ob eine Prüfung als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt wird, legen die Prüferinnen bzw. der Prüfer fest.
- (4) Eine mündliche Prüfungen dauert pro zu prüfende Person mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.
- (5) Die Prüfenden legen die Note gemeinsam fest, bei nicht übereinstimmender Bewertung wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen als Note festgelegt. Findet die Prüfung durch eine Prüferin oder einen Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, muss die Prüferin bzw. der Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer anhören.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.
- (7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt

sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Bei Beeinträchtigung kann der oder die Zuhörende von der oder dem Prüfenden ausgeschlossen werden.

§ 9 Klausuren

- (1) In Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse, Methoden und Techniken erkennen und eine Lösung dafür entwickeln können. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet jeweils der oder die Prüfende. Multiple-Choice-Aufgaben in Klausuren sind zulässig.
- (2) Eine Klausur dauert zwischen 45 und 180 Minuten.
- (3) Klausurarbeiten, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 10 Freiversuch

- (1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit bis zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Prüfung der zweiten Studienphase ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Der Freiversuch kann für jede Prüfung der zweiten Studienphase außer für die Abschlussarbeit und das Abschluss-Kolloquium einmal in Anspruch genommen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkts bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist es erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie bzw. er den Freiversuch in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens eine Studienleistung erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.
- (5) Alle Prüfungen, die unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 angetreten werden, gelten als Freiversuch. Macht die Kandidatin oder der Kandidat die Berücksichtigung von Zeiten nach Abs. 2 bis 4 geltend, so bestätigt der Prüfungsausschuss dies auf Antrag. Der Antrag muss spätestens 4 Wochen vor Beginn einer mündlichen Prüfung oder einer Klausur beim Prüfungsausschuss eingegangen sein.
- (6) Wer eine Prüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote diese einmal wiederholen. Die Prüfung ist zum nächsten Prüfungstermin zu wiederholen. Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat

in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note bei der Berechnung der Gesamtnote zugrunde gelegt.

§ 11 Studienarbeiten und Kolloquien

(1) Studienarbeiten dienen der Dokumentation von Beiträgen zu Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, an denen die Studierenden im Rahmen der von ihnen gewählten Lehrveranstaltungen mitwirken. Sie werden von zwei Prüfenden bewertet, eine bzw. einer sollte die Leiterin bzw. der Leiter des betreffenden Forschungs- und Entwicklungsprojektes sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(2) Ein Kolloquium dient der Feststellung, ob die oder der Studierende befähigt ist, die Ergebnisse ihrer bzw. seiner Studienarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen sowie ihre wissenschaftliche und praktische Bedeutung einzuschätzen. Im Kolloquium kann auch die Vorgehensweise bei der Erstellung der Studienarbeit erörtert werden. Das Kolloquium sollte die Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten. § 8 (6) gilt entsprechend.

(3) Das Kolloquium wird von den Prüfenden der entsprechenden Studienarbeit bewertet. Der Prüfungsausschuss kann weitere oder andere Prüfende bestimmen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Besteht eine Prüfung aus einer Studienarbeit und einem anschließenden Kolloquium ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel der Note für die Studienarbeit und der Note für das Kolloquium, wobei die Note der Studienarbeit mit dem Faktor 0,75 und die Note des Kolloquiums mit der Faktor 0,25 gewichtet wird.

§ 12 Praxisprojekt

(1) In das Studium ist ein Praxisprojekt im Umfang von 12 ECTS Punkten integriert. Es findet in der Regel innerhalb des neunten Semesters statt. Das Praxisprojekt kann innerhalb oder außerhalb der Hochschule (Praxisprojektstelle) durchgeführt werden; eine Durchführung des Praxisprojektes im Ausland wird empfohlen. Während des Praxisprojekts bleibt die oder der Studierende mit allen Rechten und Pflichten Mitglied der Hochschule.

(2) Zugelassen zum Praxisprojekt ist, wer mindestens 90 ECTS-Punkte erreicht hat. In anderen Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen bewilligen.

(3) Das Praxisprojekt soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit von Informatikerinnen und Informatikern durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Projekten heranführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(4) Wird das Praxisprojekt außerhalb der Hochschule durchgeführt, ist zwischen der Praxisprojektstelle, der Studierenden oder dem Studierenden und der Hochschule ein Vertrag abzuschließen. In diesem Vertrag werden die Rechte und Pflichten der Vertragspartnerinnen und -partner sowie die organisatorische und fachliche Betreuung festgelegt. Die das Praxisprojekt begleitenden Lehrveranstaltungen finden in der Hochschule statt. Inhalte und Ziele des Praxisprojektes sind ebenfalls in den Vertrag mit aufzunehmen oder anderweitig schriftlich festzuhalten.

(5) Während des Praxisprojektes wird die oder der Studierende von einer an einer Hochschule lehrenden oder vom Fachbereich beauftragten Person betreut.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxisprojekt wird von der gemäß Absatz (5) für die Betreuung zuständigen Person bestätigt, wenn

1. die Studierende oder der Studierende an den dem Praxisprojekt zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat,

2. die Studierende oder der Studierende einen von der Praxisprojektstelle gegengezeichneten und von der für die Betreuung zuständigen Person genehmigten Bericht, der den vorher vereinbarten Kriterien entspricht, über die praktische Tätigkeit in dem Praxisprojekt angefertigt hat,
3. die praktische Tätigkeit dem Zweck des Praxisprojektes entsprochen und die Studierende oder der Studierende die ihr bzw. ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat.

§ 13 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, in begrenzter Zeit ein Problem in seinen fachlichen Einzelheiten und in fachübergreifenden Zusammenhängen selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Abschlussarbeit kann in Absprache mit den Prüfern in Deutsch oder Englisch abgefasst werden.
- (2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat ist zur Anfertigung der Abschlussarbeit zugelassen, falls sie bzw. er mindestens 104 ECTS-Punkte erreicht hat. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen davon zulassen.
- (3) Die Abschlussarbeit wird von einer gemäß § 20 (1) vom Prüfungsausschuss bestellten prüfenden Person ausgegeben und betreut. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit und für die Betreuerin oder den Betreuer machen. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch.
- (4) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist die Anfertigung der Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg möglich.
- (5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie bzw. er rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.
- (6) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erfolgen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz (1) erfüllt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt fünf Monate. Falls im Bearbeitungszeitraum Lehrveranstaltungen absolviert werden, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag entsprechend, maximal auf acht Monate verlängern. Falls vom Prüfungsausschuss ein geänderter Studienverlauf festgelegt wurde (siehe § 3 (8)), kann der Prüfungsausschuss ebenfalls die Bearbeitungszeit entsprechend verlängern, maximal auf acht Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass diese Fristen eingehalten werden können. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit um einen weiteren Monat verlängern. Der Prüfungsausschuss kann für seine Entscheidung eine Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers einholen.
- (8) Das Thema einer Abschlussarbeit kann von einer Kandidatin oder einem Kandidaten nur einmal und innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 14 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit, Wiederholung

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Anzahl der Ausfertigungen und Medium für die Abgabe legt der Prüfungsausschuss fest.

(2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine oder einer von ihnen soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Abschlussarbeit sein. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt, die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden ergibt sich die Note der Arbeit als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen, falls die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt.

(3) Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. Die Note der Arbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(4) Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(5) Die Abschlussarbeit kann bei Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden, die Wiederholung einer bestandenen Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Bei Wiederholung einer Abschlussarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht möglich.

§ 15 Abschluss-Kolloquium (Verteidigung) und Bachelor-Abschlussprüfung

(1) Das Abschluss-Kolloquium dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse ihrer bzw. seiner Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen sowie ihre wissenschaftliche und praktische Bedeutung einzuschätzen. Im Kolloquium kann auch die Vorgehensweise bei der Erstellung der Abschlussarbeit erörtert werden. Das Kolloquium sollte die Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten. § 8 (6) gilt entsprechend.

(2) Für die Zulassung zum Abschluss-Kolloquium ist Voraussetzung, dass die Kandidatin oder der Kandidat alle Studienleistungen (siehe Anhang 2) sowie die Abschlussarbeit bestanden hat.

(3) Das Abschluss-Kolloquium soll spätestens fünf Wochen nach Erreichen aller Zulassungsvoraussetzungen durchgeführt werden

(4) Der Antrag auf Zulassung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten mit Nachweisen über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz (2), sofern diese dem Prüfungsausschuss noch nicht vorliegen, an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Abschlussprüfungen sowie eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird, beizufügen.

(5) Das Kolloquium wird von den Prüfenden der entsprechenden Abschlussarbeit bewertet. Im Falle von § 14 (3) wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Abschlussnote gebildet wurde. In jedem Fall kann der Prüfungsausschuss weitere oder andere Prüfende bestimmen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(6) Das Abschluss-Kolloquium kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Die Wiederholung eines bestandenen Abschluss-Kolloquiums ist ausgeschlossen.

(7) Die Gesamtnote der Bachelor-Abschlussprüfung, die aus Abschlussarbeit und Kolloquium besteht, errechnet sich aus den beiden Einzelnoten, wobei die Note der Arbeit mit dem Faktor 0,75 und die Note des Kolloquiums mit dem Faktor 0,25 gewichtet wird.

§ 16 Abschluss des Studiums, Verleihung des Grades, Modulnoten und Gesamtnote

(1) Mit Bestehen des Abschluss-Kolloquiums hat die Kandidatin oder der Kandidat das Studium bestanden. Aufgrund dessen verleiht ihr bzw. ihm die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg den akademischen Titel "Bachelor of Science".

(2) Die Gesamtnote des Bachelor-Abschluss ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten aller Prüfungen des Bachelor-Studiengangs. Die Gewichtung entspricht den mit den Prüfungen verbundenen ECTS-Punkten.

§ 17 Zeugnis, Urkunde, Diploma-Supplement; Bescheid über Nichtbestehen; Bescheinigungen von Prüfungsleistungen

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die Gesamtnoten der Module, die in den Prüfungen erzielten Noten und Leistungspunkte sowie die Gesamtnote gemäß § 16 (2) enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses wird der Tag des bestandenen Abschluss-Kolloquiums eingetragen.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder von dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma-Supplement ausgehändigt.

(4) Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt.

(5) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch das Prüfungsamt in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und Leistungspunkte sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung insgesamt nicht bestanden ist.

§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu bewerten. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein.

(2) Führen mehrere Prüfende eine Prüfung durch, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = Gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenzahlen verwendet werden, dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelor-Prüfung ergibt sich aus einem rechnerischen Zwischenwert

bis	1,5	die Note "sehr gut"
über	1,5 bis 2,5	die Note "gut"
über	2,5 bis 3,5	die Note "befriedigend"
über	3,5 bis 4,0	die Note "ausreichend"
über	4,0	die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

(6) Für die Umrechnung von Noten des Studienganges Bachelor of Science in Computer Science an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in ECTS-Grades für Studien- und Prüfungsleistungen bei der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

FH Noten	ECTS-Grades
1,0 bis 1,2	A Excellent
1,3 bis 1,5	B Very Good
1,6 bis 2,5	C Good
2,6 bis 3,5	D Satisfactory
3,6 bis 4,0	E Sufficient
4,1 bis 5,0	F Fail

(7) Für die Umrechnung von ECTS-Grades in Noten des Studiengangs Bachelor of Science in Computer Science der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg für Studien- und Prüfungsleistungen bei der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

ECTS-Grades	FH-Noten
A Excellent	1,0
B Very Good	1,3
C Good	2,0
D Satisfactory	3,0
E Sufficient	3,7
F Fail	5,0

§ 19 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereich Informatik der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg richtet für den Bachelor-Teilzeitstudiengang einen Prüfungsausschuss ein.

Der Prüfungsausschuss ist zuständig für

- die Zulassung zu den Prüfungen,
- die Organisation der Prüfungen einschließlich der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer,
- die Veröffentlichung des Prüfungsplanes (Prüfung, Prüfer, Ort, Zeit, Dauer, Hilfsmittel).

Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und berichtet dem Fachbereich Informatik regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Studienleistungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften, das Bestehen von Prüfungsleistungen und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern: drei Mitglieder sind Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Informatik, ein Mitglied ist wissenschaftliche Mitarbeiterin

oder wissenschaftlicher Mitarbeiter im Fachbereich Informatik und ein Mitglied ist Studierende oder Studierender im Bachelor-Studiengang. Die Professorinnen oder Professoren sowie die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter werden vom Fachbereichsrat aus der Mitte der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs bzw. aus der Mitte der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs in den Prüfungsausschuss gewählt, ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Studierende bzw. der Studierende wird von den Studierenden des Bachelor-Studiengangs bestimmt, ihre bzw. seine Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist bei allen Mitgliedern zulässig. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle an seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende, in deren bzw. dessen Abwesenheit die oder der stellvertretende Vorsitzende, und zwei weitere seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei pädagogischen und wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei Entscheidungen über Anrechnung von Prüfungsleistungen, bei Beurteilungen von Studienleistungen sowie bei der Bestellung von Prüferinnen, Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern hat das studentische Mitglied nur beratende Stimme. An Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder welche seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Das trifft nicht auf das studentische Mitglied zu, wenn es sich am selben Prüfungstermin dergleichen Prüfung unterzieht.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Informatik wird zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses eingeladen. Die Dekanin bzw. der Dekan nimmt beratend an den Sitzungen teil.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungen, für die Abschlussarbeit und für das Abschluss-Kolloquium die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und im entsprechenden Prüfungsfach gelehrt haben. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine bzw. einer dieser in dem entsprechenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zu Beisitzenden oder Beisitzern darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Kandidatinnen und Kandidaten können für mündliche Prüfungen, für die Abschlussarbeit und für das Abschluss-Kolloquium jeweils eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf diese Vorschläge soll der Prüfungsausschuss nach Möglichkeit Rücksicht nehmen, die Vorschläge begründen keinen Anspruch.

§ 21 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Ein Rücktritt von einer Prüfung ist nur bei triftigen Gründen möglich. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. In Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts bzw. des Versäumnisses die Vorlage einer Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung des Amtsarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so muss die Kandidatin oder der Kandidat den nächst möglichen Prüfungstermin für die Prüfungsleistung wahrnehmen, von der sie bzw. er zurückgetreten ist bzw. die sie oder er versäumt hat.

(3) Bedient sich eine Studierende oder ein Studierender zur Erbringung einer Leistung unerlaubter Hilfe, begeht sie oder er eine Täuschungshandlung. Bei geringem Umfang der Täuschungshandlung wird der ohne Täuschung erbrachte Teil bewertet. Bei umfangreicher Täuschungshandlung wird die gesamte Leistung wie eine nicht ausreichende Leistung bewertet. Bei Unklarheit über den Umfang der Täuschungshandlung wird die Wiederholung der Arbeit angeordnet. In besonders schweren Fällen kann die oder der Studierende von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, können von der oder dem jeweils Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als "nicht ausreichend" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen von Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelor-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder einer Bescheinigung nach § 17 Absatz (6) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelor-Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Wird die Bachelor-Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt, ist ein bereits erteilter Bachelor-Grad abzuerkennen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 17 Absatz (6) bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss

unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Bachelor-Urkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 17 Absatz (6) sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses und der Urkunde oder der Bescheinigung nach § 17 Absatz (6) ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses und der Urkunde oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelor-Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Unterlagen einzelner Prüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Erbringung der jeweiligen Prüfungsleistung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz (2) entsprechend.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg - Verkündungsblatt – veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik in Sankt Augustin vom 27.09.2007.

Sankt Augustin, den 27.09.2007
Prof. Dr. Sayeed Klewitz-Hommelsen
Prodekan des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg

Anhang 1: Aufbau des Studiums

Semester	1.	2.	3.	4.	5.	Summe
Module	Credits	Credits	Credits	Credits	Credits	Credits
AFR	3,5	3,5	3,5	3,5	7	21
AIF	3			3	4	10
GPS	7	7	7			21
MTG	5	5	4	4	7	25
AW	1,5	1,5	2,5	6	1,5	13
Semestersumme	20	17	17	16,5	19,5	
Summe 1. Phase						90

Module:

AFR: Aufbau und Funktionsweise von vernetzten Rechnersystemen

AIF: Angewandte Informatik

AW: allgemeinwissenschaftliche Veranstaltungen

GPS: Grundlagen der Programmierung und Systementwicklung

MTG: mathematische und theoretische Grundlagen der Informatik

Semester	6.	7.	8.	9.	10.	Summe
Module	Credits	Credits	Credits	Credits	Credits	Credits
AB					15	15
SEM					3	3
SPEZ	8	8	4			20
Pfl	8	8	4			20
PRA				12		12
WPfl	3	3	9	5		20
Semestersumme	19	19	17	17	18	
Summe 2.Phase						90
Gesamtumme						180

Module:

AB: Abschlussarbeit und -kolloquium

SEM: Seminar

SPEZ die zu wählende Spezialisierung.

Pfl: Pflichtveranstaltungen (z. B. Informationssysteme, Systementwicklung, Informationssicherheit, Recht)

PRA (Praxisprojekt): betreutes Praxisprojekt, außerhalb oder innerhalb der Hochschule, beginnend unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit des 4. Semesters

WPfl: Wahlpflichtveranstaltungen

Anhang 2: Prüfungen und Leistungsnachweise

Semester	1.	2.	3.	4.	5.	Summe Studienleistungen
AFR			1 P	1 P	1 P	3 P
AIF	1 P			1 P	1 P	3 P
GPS	1 P	1 P	1 P			3 P
MTG	1 P	1 P	1 P	1 P	1 P	5 P
AW	1 LN	1 LN	1 LN	2 LN	1 LN	6 LN
Summe	1 LN, 3 P	1 LN, 2 P	1 LN, 3 P	2 LN, 3 P	1 LN, 3 P	6 LN, 14 P

Semester	6.	7.	8.	9.	10.	Summe Studienleistungen
AB					1 P*	1 P*
SEM					1 LN	1 LN
SPEZ	1 P	2 P	1 P			4 P
Pfl	2 P	1 LN, 1 P	1 LN, 1 P			2 LN, 4 P
PRA				1 LN		1 LN
WPfl	1 P	1 P	2 P	1 P		5 P
Summe	4 P	1 LN, 4 P	1 LN, 4 P	1 LN, 1 P	1 LN, 1 P	4 LN, 14 P

*: Abschlussarbeit und Kolloquium

Studienleistungen

P: Prüfung

LN: Leistungsnachweis